

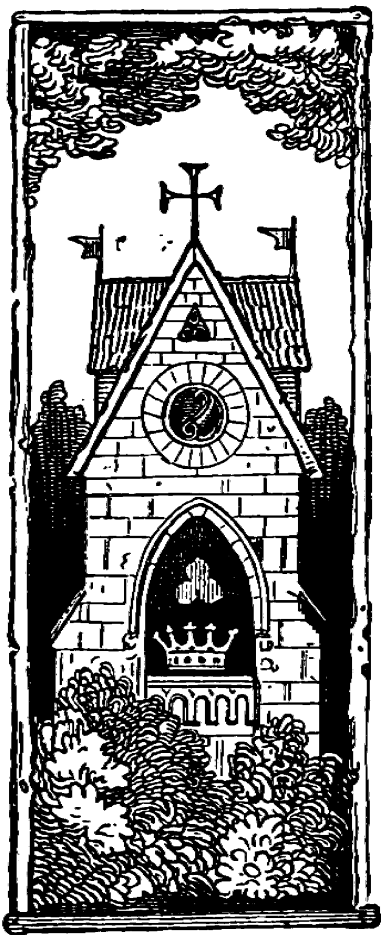
**LANDESSCHÜLERVERTRETUNG -  
LANDESVEREINIGUNG DER BAYERISCHEN  
BEZIRKSSCHÜLERSPRECHER E.V.**



**ZUM "KRUFIFIX - URTEIL" DES  
BUNDESVERFASSUNGSGERICHTES**

# LANDESSCHÜLERVERTRETUNG - LANDESVEREINIGUNG DER BAYERISCHEN BEZIRKSSCHÜLERSPRECHER E.V.

Die LSV e.V. ist ein Verein, in dem sich die 16 Bezirksschülersprecher der bayerischen Gymnasien zusammengeschlossen haben. Sie werden von den Schülersprechern aller Gymnasien gewählt. Durch den Verein wollen sie erreichen, daß sie bei der Vertretung der Gymnasiast/innen gemeinsam auftreten können.



Info  
Info  
Info  
Info  
Info

## „KRUFIFIX - URTEIL“ und was nun - was tun?

Das „Kruzifix - Urteil“ des Bundesverfassungsgerichtes hat einen enormen Sturm der Entrüstung im ganzen Bayernland ausgelöst. Zur Information über die Karlsruher Entscheidung und zur dringend notwendigen Versachlichung der Diskussion um das Urteil dient vor allem der zweite Teil dieses Faltblattes.

Dieser läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Für die öffentlichen bayerischen Gymnasien gibt es im Moment keine gesetzliche Richtlinie und keine ministerielle Verordnung, die besagt, daß in den Klassenzimmern Kreuze aufgehängt oder abgenommen werden müssen.

**Für Euch als SMV bietet dieser „gesetzesleere Raum“ die einmalige Chance, die Entscheidung für oder gegen Kreuze an eurer Schule mitzugestalten.** Das geht am besten, wenn Ihr

1. zunächst die Schüler/innen eures Gymnasiums über die wahren Auswirkungen des Urteils unterrichtet,

2. in anschließende Diskussionen darüber eingreift und letztendlich
3. an der Entscheidung pro oder contra Kruzifix mitwirkt.

Zu allen drei Punkten wollen wir Euch hier einige Anregungen geben:

## 1. Phase: Information der Schüler über die Auswirkungen des "Kruzifix - Urteils".

Eine große Unsicherheit über den zukünftigen Umgang mit den in Klassenzimmern hängenden Kreuzen ist zu Beginn des Schuljahres zu erwarten. Dies ist nicht zuletzt den in Kreuzrittermanier geführten Angriffen gegen das Bundesverfassungsgericht von Seiten der Bayerischen Staatsregierung zu verdanken, die zwar zu einem umfassenden Schüren von Emotionen, nicht aber zur Aufklärung über das Urteil beigetragen haben.

Ihr Schülersprecher, die nun Licht ins „Dunkel der Unwissenheit“ bringen wollt, lest am besten als erstes einmal den zweiten Teil dieses Infoblattes, um die eigene Unsicherheit zu bekämpfen. Dann könntet Ihr in einer Klassensprecher-versammlung euer Wissen an die Klassensprecher weitervermitteln. Diese können dann ihre Klassen informieren. Der zweite Teil der Handreichung könnte den Klassensprechern als Hilfe mitgegeben werden.

Außerdem könntet ihr Schülersprecher mit der Redaktion eurer Schülerzeitung über eine Sonderausgabe in Form eines Flugblattes diskutieren, so daß letztendlich alle Schüler, Eltern und Lehrer sachliche Informationen in schriftlicher Form bekommen haben und damit nach dieser ersten Phase mit dem nötigen Rüstzeug für weitergehende Diskussionen ausgerüstet sind. Natürlich könnt Ihr auch suchen, wo es weitere Informationsquellen gibt.



## 2. Phase: Eingreifen in die Diskussion über das Urteil.

Nachdem nunmehr viele Schüler wissen, was tatsächlich Sache ist und welche Möglichkeiten zum Umgang mit den Kreuzen bestehen, sollte es jetzt (spätestens) an der Zeit sein, sich Gedanken darüber zu machen, was folgt. Wünschenswert wäre, wenn möglichst viele an der Diskussion über Kreuze in Klassenzimmern teilnehmen. Dies ist auf mehreren Ebenen vorstellbar:

1. Innerhalb der Klassen sollten sich alle dazu Gedanken machen, welche Bedeutung das Kreuz für sie hat. Ein Austausch über diese Gedanken sollte natürlich unbedingt erfolgen. Vielleicht ist es auch möglich, gemeinsam mit Eltern und Lehrern darüber zu sprechen. Solche Diskussionen sollten nicht dem Religionsunterricht allein überlassen bleiben.
2. Wie wäre es, den Projekttag nicht erst ans Schuljahresende zu stellen, sondern ihn schon jetzt durchzuführen (oder jetzt einen zusätzlichen Projekttag!). Den könnte man dann

z. B. unter dem Motto „Religionen in der Bundesrepublik Deutschland“ durchführen, um sich mal zu verdeutlichen, daß es neben dem christlichen auch zahlreiche andere Glaubensbekenntnisse gibt, deren Symbole auch das Aufgehängtwerden im Klassenzimmer verdient hätten.

3. Wie wäre es mit einer Podiumsdiskussion, zu der neben der gesamten Schulfamilie auch Referenten über verschiedene Religionen (Christentum, Judentum, Islam, Hinduismus, Buddhismus...) eingeladen werden?

4. Auch eine öffentliche Tagung des Schulforums zu diesem Thema wäre vorstellbar. Hier könnten Schulleitung, Lehrervertreter, Elternvertreter und nicht zuletzt ihr Schülersprecher darüber beraten, wie gerade an eurem Gymnasium zukünftig mit dem Kreuz umgegangen werden soll.

5. Viele weitere Ideen sind natürlich möglich, etwa ein Theaterstück über das „Kruzifix - Urteil“, ein Mal- und Zeichenwettbewerb zum Thema, Unterrichtsstunden zum Thema Grundgesetz, Verfassungsgericht und politische Auseinandersetzung und und und...

Wichtig ist vor allem, daß möglichst viele Aktionen von euch ausgehen, daß die sachliche Diskussion von euch geleitet wird. Denn nur so besteht letztendlich vielleicht die Möglichkeit, daß Ihr dann auch mitentscheidet, wie es mit den Kreuzen über euren Köpfen weitergeht.

### 3. Phase: Mitwirken an Entscheidungen.

So lange die Gesetzeslage so bleibt wie bisher (und vielleicht auch später noch), solltet Ihr als SMV bzw. Schülersprecher gegenüber der Schulleitung darauf dringen, daß so viele Schüler wie möglich an der Entscheidung über Kruzifixe in ihren Klassenzimmern mitwirken dürfen. Weist ruhig darauf hin, daß die demokratische Entscheidung für oder gegen das Kreuz in jedem Fall die beste Lösung ist, unglaublich viel besser als die durch gesetzlichen Zwang erreichte Aufhängung des Symbols.

Mehrere Möglichkeiten zur Entscheidung sind dabei denkbar:

1. Das Schulforum entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob in den Räumen der Schule die Kreuze hängenbleiben sollen. Dies ist aber sicher die schlechteste aller demokratischen Möglichkeiten. Warum nämlich sollen nur drei Schüler, drei Eltern und drei Lehrer darüber entscheiden?

2. Die Klassensprecherversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob Kreuze über den Köpfen der Schüler in ihrer Schule genehmigt werden (klingt hart, aber stellt euch mal vor, wir hätten „geduldet“ geschrieben, Anm. des Setzers). Dies wäre sicher eine akzeptable Lösung, aber noch besser ist die nächste.

3. Jede einzelne Klasse entscheidet sich mit einfacher Mehrheit für oder gegen das Kreuz in ihrem Klassenzimmer. Hierbei muß den Eltern von Schülern der Unterstufe allerdings ein entscheidendes Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden, da Schülern unter 14 Jahren rechtlich noch nicht zusteht, über ihre Religionszugehörigkeit selbst zu entscheiden.

Über Kruzifixe in Gemeinschaftsräumen (etwa Aula, Sprachlabor...) sollte in diesem Falle nach 2. oder 1. entschieden werden.

Wichtig für die spätere Akzeptanz der getroffenen „Kruzifix - Entscheidungen“ ist, daß die dritte Phase nicht ohne die ersten beiden stattgefunden hat. Nur nach einer sachlichen Information und einer Diskussion, in der die Argumente von „Kreuzbefürwortenden“ und „Kreuzgegnern“ ausgetauscht wurden, wird die unterlegene Minderheit den zukünftigen Umgang mit dem Kreuz tolerieren können.

Wir hoffen, daß wir Euch mit dieser Handreichung ein bißchen unterstützen konnten und Euch ein paar hilfreiche Tips zum Umgang mit dem „Kruzifix - Urteil“ des Bundesverfassungsgerichtes gegeben haben. Tut etwas, überlaßt das Handeln nicht anderen! Viel Glück bei eurer künftigen SMV - Arbeit bzw. alles Gute für eure neugewählte SMV!

Eure LSV.

P.S.: Schreibt uns doch mal, wie eure Kruzifix - Aktionen ausgesehen haben, ob und wie Ihr mitentschieden habt und ob euch diese Handreichung geholfen hat:

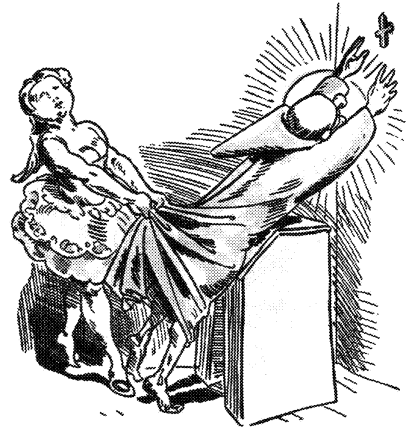
**Landesschülervertretung - Landesvereinigung der Bayerischen Bezirksschülersprecher e.V.**

**Volker Tzschucke**

**Hohenroth 8**

**97737 Gemünden am Main.**

An diese Adresse könnt Ihr euch auch wenden, wenn Ihr nähere Informationen zur LSV haben wollt.



(Wilhelm Busch:

*Die letzte Versuchung des Antonius von Padua*)

---

Teil 2:

## **ÜBER DAS URTEIL DES BUNDESVERFAS- SUNGSGERICHTES**

Anfang August hat das Bundesverfassungsgericht sein Urteil vom 16. Mai 1995 veröffentlicht, bei dem es um die Anbringung von Kreuzen in bayerischen Volksschulen ging. Dieses „Kruzifix - Urteil“ hat in den vergangenen Wochen hohe Wellen geschlagen. Worum ging es aber eigentlich und welche Bedeutung hat das Urteil?

## **Bundesverfassungsgericht**

Das Bundesverfassungsgericht ist oberster Gerichtshof der Bundesrepublik Deutschland. Es entscheidet bei vielen Streitigkeiten zwischen Staatsorganen. Zu seiner wichtigsten Aufgabe sind aber Entscheidungen über Klagen von Bürgern geworden, die sich vom Staat in ihren Grundrechten unrechtmäßig eingeschränkt fühlen.

Es entscheidet nicht ein einzelner Richter, sondern jeweils einer der beiden Senate. Jedem Senat gehören acht Richter an, von denen vier der Bundesrat, vier ein Ausschuß des Bundestages wählt. Um Richter zu werden, muß man zwei Drittel der Stimmen erhalten, dadurch ist die Neutralität abgesichert. Im Senat entscheidet dann die einfache Mehrheit der Richter über ein Urteil.

Man hört oft: „Dieses Urteil schafft eine neue Rechtslage“. Ein Gerichtsurteil schafft aber in der Regel kein Recht, es legt nur fest, wie das vom Gesetzgeber geschaffene Recht zu verstehen ist.

## Warum die Aufregung?

Das Bundesverfassungsgericht hat versucht, sein umfangreiches „Kruzifix-Urteil“ - ungefähr 30 Schreibmaschinen-seiten - in zwei Leitsätzen zusammenzufassen. Diese Leitsätze lauten:

- 
- 1. Die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, verstößt gegen Art 4 Abs 1 GG.
  - 2. § 13 Abs 1 Satz 3 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern ist mit Art 4 Abs 1 GG unvereinbar und nichtig.<sup>(1)</sup>
- 

Dabei hat das Gericht vergessen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß im 1. Leitsatz nur die „staatlich angeordnete Anbringung eines Kreuzes“ gemeint ist. Wahrscheinlich kommt dieser Fehler daher, daß es in dem ganzen Prozeß nur um staatlich angeordnetes Handeln ging, so daß das den Richtern ganz selbstverständlich erschien. In der Öffentlichkeit hat das aber zu dem Mißverständnis geführt, das Bundesverfassungsgericht wolle jedes Kreuz in der Schule verbieten.

## Wie kam die Sache ins Rollen?

Eigentlich hat diese Geschichte begonnen, wie so oft: Es trafen ein paar besonders

hartnäckige Eltern auf eine besonders unflexible Schulverwaltung. Diese Eltern, so stellt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil fest,

- 
- *... sind Anhänger der anthroposophischen Weltanschauung nach der Lehre Rudolf Steiners und erziehen ihre Kinder in diesem Sinne. Seit der Einschulung der ältesten Tochter ... wenden sie sich dagegen, daß in den von ihren Kindern besuchten Schulräumen zunächst Kruzifixe und später teilweise Kreuze ohne Korpus angebracht worden sind. Sie machen geltend, daß durch diese Symbole, insbesondere durch die Darstellung eines "sterbenden männlichen Körpers", im Sinne des Christentums auf ihre Kinder eingewirkt werde; dies laufe ihren Erziehungsvorstellungen, insbesondere ihrer Weltanschauung, zuwider.*
- 

Die Eltern erzielten zunächst mit der Schulverwaltung den Kompromiß, daß statt eines ursprünglich aufgehängten 80 cm hohen Kruzifixes - also einem Kreuz mit Körper - ein kleineres Kreuz ohne Körper aufgehängt wurde. Zu Beginn des nächsten Schuljahres war aber wieder alles beim alten. Auch als ihre anderen Kinder in die Schule kamen, mußten die Kläger jedes Schuljahr für jedes Kind neu wegen der Kruzifixe mit der Schulleitung verhandeln. Als ihnen das schließlich zu dumm wurde, gingen sie vor Gericht.

## Auf welche Grundrechte haben sich die Eltern berufen?

Nachdem sie vor den bayerischen Gerichten erfolglos waren, wandten sich die Eltern an das Bundesverfassungsgericht. Sie beklagten dabei in erster Linie, daß die Vorschrift der Volksschulordnung, nach der in allen Klassenzimmern Kreuze aufgehängt werden müssen, ihre Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) verletze. Diese lauten:

---

## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

...

### Art. 4

*(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.*

...

### Art. 6 ...

*(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. (2)*

---

Wie alle Grundrechte haben diese Artikel die Funktion, den Handlungsspielraum des Staates zu begrenzen, um dem Einzelnen die Freiräume zu garantieren, die er zur Entfaltung seiner Persönlichkeit braucht (3). Grundrechte sind also „Abwehrrechte gegen den Staat“.

Artikel 4 schützt jede Person gegen staatliche Eingriffe in die Freiheit, sich zu einer Religion zu bekennen und sie auszuüben. Gleichermaßen ist auch die Freiheit geschützt, keiner Religion anzugehören (4).

Art. 6 schützt auch das Recht der Eltern, die Ziele der Erziehung ihrer Kinder festzulegen. Die Einschränkung des zweiten Satzes bedeutet nicht, daß der Staat etwa selbst Richtlinien festlegen kann, an die sich die Eltern halten müssen, sondern nur, daß ein Eingreifen möglich ist, wenn die Eltern ihr Recht zum Schaden des Kindes mißbrauchen (5). Eltern haben also einen Anspruch darauf, ihre Kinder entsprechend ihrer eigenen Religion oder Weltanschauung zu erziehen, ohne daß sie vom Staat dabei beeinträchtigt werden.

## Welche Argumente hatte die Staatsregierung?

Der Bayerische Ministerpräsident berief sich vor Gericht auf die Bayerische Verfassung, nach der die Schulen im Freistaat nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichten sollen. Dieser Grundsatz sei zwar begrenzt durch die Neutralitätspflicht des Staates, der keine

Werbung für eine bestimmte Religion machen darf. Eine missionierende Werbung durch das Kreuz finde aber im allgemeinen Unterricht nicht statt.

## Wie haben sich die Kirchen geäußert?

Auch die Kirchen waren der Meinung, ausschlaggebend sei, daß die bayerischen Schulen keine missionarischen Schulen seien. Niemand könne aber fordern, daß dort jeglicher religiöse Anhaltspunkt entfernt werde.

---

*Danach könnten die Beschwerdeführer zwar verlangen, daß ... andere Religionen und Weltanschauungen nicht aus dem Schulleben verdrängt würden und daß ihrer Weltanschauung Toleranz im Sinne von Respekt und Achtung entgegengebracht werde. Sie könnten jedoch nicht beanspruchen, daß ihrer negativen Bekenntnisfreiheit zum Nachteil der Schüler, die in einem religiösen Bekenntnis erzogen werden und sich dazu bekennen wollen, der absolute Vorrang eingeräumt und deshalb kein Raum mehr für die Ausübung der positiven Bekenntnisfreiheit gelassen werde. Durch die Darstellung des Kreuzes als Symbol des konfessionsübergreifenden christlichen Glaubens würden die Beschwerdeführer zwar mit einem religiösen Weltbild konfrontiert, ... Dadurch würden sie aber nicht in einen verfassungsrechtlich unzulässigen religiös-weltanschaulichen Konflikt gebracht.*

---

## Wie begründet das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung?

Das Gericht faßt zuerst einmal ganz klar zusammen, wie Art. 4 GG zu verstehen ist:

---

*Art. 4 Abs. 1 GG schützt die Glaubensfreiheit. Die Entscheidung für oder gegen einen Glauben ist danach Sache des Einzelnen, nicht des Staates. Der Staat darf ihm einen Glauben oder eine Religion*

weder vorschreiben noch verbieten. Zur Glaubensfreiheit gehört aber nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben, sondern auch die Freiheit, nach den eigenen Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln. Insbesondere gewährleistet die Glaubensfreiheit die Teilnahme an den kultischen Handlungen, die ein Glaube vorschreibt oder in denen er Ausdruck findet. Dem entspricht umgekehrt die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben. Diese Freiheit bezieht sich ebenfalls auf die Symbole, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstellt. Art. 4 Abs. 1 GG überläßt es dem Einzelnen zu entscheiden, welche religiösen Symbole er anerkennt und verehrt und welche er ablehnt. Zwar hat er in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden ist aber eine vom Staat geschaffene Lage, in der der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluß eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist.

Genau eine solche Situation ist, so das Gericht, in der Schule gegeben. Denn Schüler können sich nicht aussuchen, ob sie zur Schule gehen oder nicht. Zu dem Argument, das Kreuz sei aber doch kein werbendes Symbol für die christliche Religion, sondern nur Zeichen der allgemeinen christlichen Grundsätze, nach denen die Schulen laut der Bayerischen Verfassung erziehen sollen, sagt das Bundesverfassungsgericht:

*Das Kreuz ist Symbol einer bestimmten religiösen Überzeugung und nicht etwa nur Ausdruck der vom Christentum mitgeprägten abendländischen Kultur. (...)*

*Das Kreuz gehört nach wie vor zu den spezifischen Glaubenssymbolen des Christentums. Es ist geradezu sein Glaubenssymbol schlechthin. Es versinnbildlicht die im Opfertod Christi vollzogene*

*Erlösung des Menschen von der Erbschuld, zugleich aber auch den Sieg Christi über Satan und Tod und seine Herrschaft über die Welt, Leiden und Triumph in einem. (...)* Die Ausstattung eines Gebäudes oder eines Raums mit einem Kreuz wird bis heute als gesteigertes Bekenntnis des Besitzers zum christlichen Glauben verstanden. Für den Nichtchristen oder den Atheisten wird das Kreuz gerade wegen der Bedeutung, die ihm das Christentum beilegt und die es in der Geschichte gehabt hat, zum sinnbildlichen Ausdruck bestimmter Glaubensüberzeugungen und zum Symbol ihrer missionarischen Ausbreitung. Es wäre eine dem Selbstverständnis des Christentums und der christlichen Kirchen zuwiderlaufende Profanisierung des Kreuzes, wenn man es, wie in den angegriffenen Entscheidungen, als bloßen Ausdruck abendländischer Tradition oder als kultisches Zeichen ohne spezifischen Glaubensbezug ansehen wollte. (...)

Nachdem die Richter in der Öffentlichkeit nicht nur als Verfassungsfeinde, sondern auch als Menschen, die das Christentum bekämpfen dargestellt wurden, ist es schon erstaunlich, daß in Wahrheit gerade christliche Argumente zu den zentralen Gründen ihres Urteils gehören! Ist aber nun das Kreuz in der Schule auch gleich Werbung für das Christentum? Dazu erklären die Richter:

*Zwar ist es richtig, daß mit der Anbringung des Kreuzes in Klassenzimmern kein Zwang zur Identifikation oder zu bestimmten Ehrbezeugungen und Verhaltensweisen einhergeht. (...) Darin erschöpfen sich die Einwirkungsmöglichkeiten des Kreuzes aber nicht. Die schulische Erziehung dient nicht nur der Erlernung der grundlegenden Kulturtechniken und der Entwicklung kognitiver Fähigkeiten. Sie soll auch die emotionalen und affektiven Anlagen der Schüler zur Entfaltung bringen. Das Schulgeschehen ist darauf angelegt, ihre Persönlichkeitsentwicklung umfassend zu fördern und insbesondere auch das Sozialverhalten zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang*

*gewinnt das Kreuz im Klassenzimmer seine Bedeutung. Es hat appellativen Charakter und weist die von ihm symbolisierten Glaubensinhalte als vorbildhaft und befolgenswürdig aus. Das geschieht überdies gegenüber Personen, die aufgrund ihrer Jugend in ihren Anschauungen noch nicht gefestigt sind, Kritikvermögen und Ausbildung eigener Standpunkte erst erlernen sollen und daher einer mentalen Beeinflussung besonders leicht zugänglich sind.*

---

Letzte Frage: Darf nicht der Staat das Grundrecht einzelner Eltern und Schüler einschränken, weil er sonst das Recht einer Mehrheit verletzen würde, die ihre Kinder christlich erziehen lassen wollen?

*Die Anbringung des Kreuzes rechtfertigt sich auch nicht aus der positiven Glaubensfreiheit der Eltern und Schüler christlichen Glaubens. Die positive Glaubensfreiheit kommt allen Eltern und Schülern gleichermaßen zu, nicht nur den christlichen. Der daraus entstehende Konflikt läßt sich nicht nach dem Mehrheitsprinzip lösen, denn gerade das Grundrecht der Glaubensfreiheit bezweckt in besonderem Maße den Schutz von Minderheiten. Überdies verleiht Art. 4 Abs. 1 GG den Grundrechtsträgern nicht uneingeschränkt einen Anspruch darauf, ihre Glaubensüberzeugung im Rahmen staatlicher Institutionen zu betätigen. Soweit die Schule im Einklang mit der Verfassung dafür Raum läßt wie beim Religionsunterricht, beim Schulgebet und anderen religiösen Veranstaltungen, müssen diese vom Prinzip der Freiwilligkeit geprägt sein... Das ist bei der Anbringung von Kreuzen in Klassenzimmern, deren Präsenz und Anforderung sich der Andersdenkende nicht entziehen kann, nicht der Fall.*

---

Das Bundesverfassungsgericht kommt also zu dem Ergebnis, daß das staatlich angeordnete Aufhängen von Kreuzen in Klassenzimmern eine staatliche Religionswerbung ist. Deshalb muß es logischerweise dieses Vorgehen als verfassungswidrig ablehnen.

## Und was ergibt sich jetzt daraus?

Das Urteil hat Auswirkungen auf drei Ebenen:

Erstens trägt es zur Entscheidung in dem Rechtsstreit zwischen den klagenden Eltern und dem Freistaat Bayern bei. Zweitens hat das Urteil Gesetzeskraft. Es hebt damit die Bestimmung der Volksschulordnung auf, durch die das Anbringen von Kreuzen vorgeschrieben wurde. Drittens hat das Urteil natürlich Auswirkungen auf alle Gesetzgebung und vor allem alle Rechtsprechung, die sich mit dem Bereich des Grundrechtes auf Glaubensfreiheit im Zusammenhang mit der Schule befaßt. Man kann davon ausgehen, daß sich zukünftig alle Gerichte am Spruch des Bundesverfassungsgerichtes orientieren. Das Urteil stellt übrigens keine bahnbrechende Neuerung dar! In vielen Entscheidungen der vergangenen Jahre hat das Bundesverfassungsgericht ähnliche Positionen vertreten. Aus dem dritten Punkt ergibt sich, daß dieses Urteil auch für die Gymnasien gilt, auch wenn es zunächst um die Volksschulordnung ging. Denn im Gymnasium gilt ja das gleiche Grundgesetz und es ist dort auch genauso zu verstehen. Auch hier darf das Aufhängen von Kreuzen nicht staatlich vorgeschrieben werden.

Das heißt also:

- 1. Wer ein Privatgymnasium besucht, kann dieses Urteil gleich wieder vergessen. Denn ein privater Schulträger darf wie jede Privatperson ein Glaubensbekenntnis vertreten.
- 2. Staatliche Schulen sind alle Schulen, die von einer öffentlichen Gebietskörperschaft getragen werden. Das muß nicht der Freistaat sein, sondern es kommen auch Städte, Landkreise und Gemeinden in Frage.
- 3. In allen diesen Schulen darf das Aufhängen eines Kreuzes nicht staatlich angeordnet werden. Das bedeutet nicht nur, daß das nicht in der Schulordnung stehen darf. Eine solche staatliche Anordnung wäre es auch, wenn der Schulleiter, ein Leh-

rer oder gar der Hausmeister eine entsprechende Anordnung erläßt.

## Muß ein Kreuz abgehängt werden, wenn ein/e Einzelne/r dies verlangt?

Auf diese Frage ein entschiedenes Jein!

- Wenn das Aufhängen eines Kreuzes staatlich angeordnet wurde und wird, dann kann jemand die Entfernung verlangen, wenn er sich in seinem Grundrecht verletzt fühlt. In Frage kommt dafür nur jemand, der nicht Christ ist (also auch nicht Mitglied einer christlichen Kirche), weil ihn sonst ja ein Kreuz nicht in seiner eigenen Glaubensfreiheit verletzt.
- Wenn das Aufhängen nicht staatlich angeordnet wurde, sondern eine andere Begründung hat, kann das Kreuz in jedem Fall hängen bleiben. Denn die Glaubensäußerung anderer (privater) Personen muß jeder hinnehmen, weil er durch das Grundrecht auch zur Toleranz verpflichtet ist. Wenn also z.B. in der Klasse abgestimmt wird, ob ein Kreuz hängen soll, zählt die Mehrheitsentscheidung. Das gleiche gilt auch für andere Glaubenssymbole.

## Kann der Landtag die "Kreuzpflicht" durch ein Gesetz wieder einführen?

Zur Zeit kündigen einige Politiker öffentlich an, daß die Verpflichtung zum Aufhängen der Kreuze nun per Gesetz eingeführt werden soll. Ist dann dieses Gesetz aber nicht auch verfassungswidrig? Die Schule ist ein Ort, wo die Schüler - als Träger von Grundrechten - in einem besonderen Verhältnis zum Staat stehen. Gesetzgeber, Verwaltung und Rechtsprechung gehen davon aus, daß es zum Funktionieren der Schulen erforderlich sein kann, daß Grundrechte stärker eingeschränkt werden müssen als anderswo

(ähnlich ist das z.B. auch bei der Bundeswehr, in Gefängnissen oder an der Universität). Solche zusätzlichen Grundrechtsbeschränkungen dürfen aber nun nicht von einem Minister als Verordnung erlassen werden, sondern müssen vom Parlament beschlossen sein.

Dabei stellt sich die Frage, welche Einschränkungen nötig sind und welche nicht. Das Bundesverfassungsgericht beantwortet dies anhand der sogenannten Wesentlichkeitslehre: Je wesentlicher die Beschränkung des Grundrechtes für den Einzelnen ist, desto sorgfältiger und besser muß der Gesetzgeber sie begründen.<sup>(6)</sup>

Ob diesen Anforderungen ein bayerisches „Kruzifix - Gesetz“ standhalten würde, weiß heute niemand. Daß aber ein Gesetz für das Funktionieren der Schulen unnötig ist, kann man schon aus den Vorschlägen in diesem Heft sehen: Es gibt so viele gute Möglichkeiten, die Betroffenen entscheiden zu lassen, daß es kein Gesetz braucht. Oder hat das Kultusministerium etwas dagegen, wenn an den Schulen diskutiert und demokratisch abgestimmt wird?

Ulrich Kraus  
LSV- Geschäftsführer

### Quellen:

- (1) Alle Textstellen des Urteils sind entnommen aus: Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 16. Mai 1995, Az: 1 BvR 1087/91. Juris Online - Datenbank Doknr. 820584. Im Urteil angegebene Quellenhinweise und Verweise auf frühere Gerichtsurteile sind nicht mitzitiert.
- (2) Zitiert nach: Schönfelder, Deutsche Gesetze, 85. Auflage. Beck, München März 1995.
- (3) Pieroth / Schlink: Grundrechte - Staatsrecht II, 9. Auflage. C. F. Müller, Heidelberg 1993. Hier: Rz. 90, 92.
- (4) Jarass / Pieroth: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage. Beck, München 1995. Hier: Art. 4, Rz. 7, 8.
- (5) Jarass / Pieroth aaO (4), Art. 6, Rz. 26ff.
- (6) Maurer: Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Auflage. Beck, München 1994. Hier: § 6, Rz. 17 ff.

Impressum:

Diese Informationsschrift zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 16. Mai 1995 ist eine Veröffentlichung der Landes-schülervertretung - Landesvereinigung der Bayerischen Bezirksschülersprecher e.V.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist Volker Tzschucke, Hohenroth 8, 97737 Gemünden am Main.